

Kurztitel

Epoxyderivate-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 161/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 94/2006

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

22.02.2003

Außerkrafttretensdatum

01.03.2006

Text

§ 4. (1) Gebrauchsgegenstände gemäß § 1 dürfen die in Anlage 2 genannten Stoffe nicht in einer Menge freisetzen, die zuzüglich der Summe aus BADGE und seinen in Anlage 1 aufgelisteten Derivaten den in Anlage 2 festgelegten Höchstwert übersteigt.

(2) Bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen gemäß § 1 darf BFDGE nur noch bis 31. Dezember 2004 verwendet werden oder vorhanden sein.